

**Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen  
der deutschsprachigen Schweiz**

**Empfehlungen für  
Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der  
Sozial-Diakonischen  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (SDM)**

Ausgabe Mai 1998  
Neuaufgabe vom Mai 2005

## **Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz**

Der Diakonatskonferenz gehören als Mitglieder die Kirchen folgender Kantone an:

Aargau, Appenzell, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri, Zug, Zürich, sowie die deutschsprachigen Teile Bern und Freiburg.

Im Bestreben, möglichst gleichwertige Voraussetzungen bezüglich Ausbildung und beruflicher Stellung von Frauen und Männern in diakonischen Diensten in ihren Kirchen zu erreichen, haben die Mitgliedkirchen der Diakonatskonferenz am **22. Januar 1991 die „Übereinkunft** betreffend gegenseitige Anerkennung des diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung diakonischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchendienst“ unterzeichnet.

**Mitglieder der Ausbildungskommission siehe Beiblatt**

# **Empfehlungen für Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (SDM)**

## **Grundsatz**

### Artikel 01

1. Die Empfehlungen beruhen auf der von der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz am 22. Januar 1991 beschlossenen „Übereinkunft betreffend gegenseitige Anerkennung des diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung diakonischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchendienst.“
2. Insbesondere stützen sich die Empfehlungen auf den Ingress der Übereinkunft, demgemäss die Kirchen bestrebt sind, die berufliche Stellung der SDM gemeinsam zu fördern.

## **Ziel**

### Artikel 02

1. Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen sollen nicht nur materielle Belange betreffen, sondern auch zur Hebung des kirchenrechtlichen Status der SDM wirksam sein. Sie sollen ausserdem der sozialpartnerschaftlichen Praxis entsprechen.
2. Aus der in Artikel 1 der Übereinkunft formulierten Gleichwertigkeit des sozial-diakonischen Dienstes und des theologischen Dienstes folgt, dass auch der sozial-diakonische Dienst in einem entsprechenden Artikel der Kirchenverfassung oder der Kirchenordnung umschrieben wird.

## Empfehlungen

### Artikel 03

#### Kirchenspezifisches

- 1 Die Kantonalkirche ermöglicht und vollzieht die Ordination zum sozial-diakonischen Dienst.
- 2 Die Amtseinsetzung erfolgt durch die vorgesetzte Behörde in einem öffentlichen Gottesdienst.
- 3 Die Kantonalkirche fördert die Bildung von Diakonatskapiteln oder ähnlicher verbindlicher Zusammenschlüsse.

#### Allgemeines

- 4 Die Gleichstellung von Mann und Frau ist gewährleistet. Art. 4, 2 Bundesverfassung
- 5 Die anstellende Behörde schliesst mit den anzustellenden SDM einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab.
- 6 Das Pflichtenheft/der Stellenbeschrieb ist formuliert und wird regelmässig überprüft und angepasst.
- 7 Die notwendigen Arbeitsräume und Arbeitsmittel werden zur Verfügung gestellt oder entsprechend entschädigt.

#### Rechte und Pflichten

- 8 Die Schweigepflicht ist geregelt.
- 9 Der Einsitz in die Sitzungen der vorgesetzten Behörde mit beratender Stimme und mit Antragsrecht ist gewährleistet. Wo in einer Kirchgemeinde oder bei einem anderen Träger mehrere SDM tätig sind, ist das Delegationsprinzip möglich. Antragsrecht: Je nach kirchlichem oder kantonalem Recht verschieden geregelt
- 10 Die Weiterbildung und die Supervision sind geregelt. Vgl.: Leitlinien für die Weiterbildung von sozial-diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Ausgabe Mai 1997)
- 11 Besprechungen zwischen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer Kirchgemeinde oder bei einem anderen Träger finden regelmässig statt.
- 12 Das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch findet einmal jährlich statt. Es wird von einem oder mehreren Mitgliedern der vorgesetzten Behörde geführt.

## **Arbeitszeit, Ferien**

- 13** Die vertraglich geregelte Arbeitszeit beträgt maximal 42 Stunden pro Woche. Die Überzeit-/Mehrzeitregelung ist schriftlich festgehalten. Übereinstimmung unter den Mitgliedkirchen
- 14** Ferienanspruch pro Jahr;  
– bis 50. Altersjahr vier Wochen  
– von 50 bis 59 Jahre fünf Wochen  
– ab 60 Jahren sechs Wochen. Übereinstimmung unter den Mitgliedkirchen

## **Lohn, Spesen, Nebenbeschäftigung**

- 15** Der Lohn für anerkannte SDM richtet sich nach demjenigen der Primarlehrkräfte und/oder der staatlich angestellten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.
- 16** Ausbildungszeit, berufliche Praxis und ausserberufliche Qualifikationen werden bei der Lohneinstufung berücksichtigt. Übereinstimmung unter den Mitgliedkirchen
- 17** Bei Mutterschaft hat die Sozial-Diakonische Mitarbeiterin Anrecht auf den bisherigen Lohn während 16 Wochen, sofern sie während mindestens 6 Monaten vor dem Geburtstermin im Dienste der anstellenden Gemeinde oder Kirche stand.
- 18** Spesen, die durch die Amtsausführung bedingt sind, werden entschädigt.
- 19** Nebenbeschäftigungen während der Arbeitszeit sind geregelt (z.B. Rückerstattungspflicht von Gagen, Salären usw.).

## **Rückmeldung**

### Artikel 04

Die Mitgliedkirchen werden jeweils durch den Ausbildungsrat aufgefordert, schriftlich über die Regelung der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie über diesbezügliche Erfahrungen zu orientieren. Das erste Mal zwei Jahre nach der Beschlussfassung dieser Empfehlungen, dann alle 5 Jahre.

Beschlossen von der Diakonatskonferenz am 28. Mai 1998

## **Die Diakonatskonferenz anerkennt die Diplome folgender Ausbildungsstätten:**

- Ausbildungsstelle für Aus- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im diakonischen Dienst, Zürich (akim)
- Diakonenhaus Greifensee
- Theologisch-Diakonisches Seminar, Aarau (TDS)
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der höheren Fachschulen für Soziale Arbeit (SASSA)  
Ausbildungen in Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozio-kultureller Animation \*
- Die vor 1994 ausgestellten Diplome der nicht mehr bestehenden Schule für Diakonie und Gemeindearbeit, Zürich
- Die von der „Conférence des Eglises réformées de la Suisse romande (CER)“ anerkannte Ausbildung für „diacres“

*\* Für die Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildungsstätten gelten Ausnahmebestimmungen. Sie sind in den Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung formuliert. (S.3)*

Für alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten gelten die Bestimmungen für die ausserordentliche Zulassung von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Kontaktadresse:  
Überprüfungskommission  
Siehe Beiblatt